



Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022

- Traktandum 1: Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Gemeindeversammlung
- Beschluss: Das Beschlussprotokoll wird mit grossem Mehr bei 1 Enthaltung genehmigt.
- Traktandum 2: Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen: Neues Reglement
- Beschluss:
1. Das Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen wird mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen genehmigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.
 2. Der Gemeinderat wird mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen ermächtigt, das bestehende Reglement über die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule und die zugehörigen Ausführungserlasse zur Tagesbetreuung und zur Hausaufgabenhilfe per Inkrafttreten des neuen Reglements aufzuheben.
- Traktandum 3: Aufgaben- und Finanzplanung 2023 - 2027
- Beschluss: Die Aufgaben- und Finanzplanung 2023 - 2027 wird zur Kenntnis genommen.
- Traktandum 4: Budgets 2023 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach - Böckten - Diepflingen - Itingen - Thürnen
- Beschluss: Die Budgets 2023 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen – Thürnen werden mit grossem Mehr bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung genehmigt.
- Traktandum 5: Selbständiger Antrag von Laura Grazioli auf Einführung des Initiativrechts auf Gemeindeebene: Frage der Erheblicherklärung
- Beschluss: Der selbständige Antrag von Laura Grazioli auf Einführung des Initiativrechts auf Gemeindeebene wird mit grossem Mehr bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen als erheblich erklärt.

Traktandum 6: Der Gemeinderat orientiert

Beschluss: Kein Beschluss

Traktandum 7: Verschiedenes

Beschluss: Kein Beschluss

Publiziert im Aushang am: 8. Dezember 2022

Referendumsfrist: 9. Januar 2023

§ 49 Abs. 2 Gemeindegesetz i.V.m. § 91 lit. b Gesetz über die politischen Rechte.

Vom Referendum ausgenommen sind nach § 49 Abs. 3 die Beschlüsse zu den Traktanden 1, 3, 4, 5, 6, 7